

Düsseldorf, den 6. Jul. 2026



Richtlinie für die Durchführung der ESAG durch die Fachschaften an der HHU Düsseldorf (ESAG-RL)

Beschlossen von der FSVK am 23.06.2026

§ 1 Ziel dieser Richtlinie

Die ESAG (Erstsemester-AG, auch Erstiwoche) bereitet Studienanfänger (im Folgenden „Erstis“) auf das Studium vor. Die ESAG soll für alle Beteiligten, besonders die Erstis, eine angenehme Zeit sein. Zu diesem Zweck sind einige Regeln notwendig, die im Folgenden Erwähnung finden. Darüber hinaus ergeben sich aus den Regelungen der Universität und weiteren Regeln der Studierendenschaft sowie aus gesetzlichen Vorgaben Pflichten und Verbote für die Beteiligten. Diese sollen der Übersichtlichkeit halber ebenfalls in dieser Richtlinie genannt werden. Dennoch erhebt diese Richtlinie keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Langfristig wollen die Fachschaften Lockerungen der Regeln der Universität erwirken. Dies ist nur möglich, wenn die universitären Stellen zu dem Schluss kommen, dass sich alle Beteiligten zuverlässig an die gegebenen Regeln halten und eine Lockerung keine negativen Konsequenzen für die Sicherheit der Universitätsangehörigen, die Außenwirkung oder andere Interessen der Universität hätte. Daher liegt die Einhaltung dieser Richtlinie durch ausnahmslos jede Fachschaft im natürlichen Interesse der Gemeinschaft aller Fachschaften. Um die Einhaltung dieser Richtlinie durchzusetzen und so langfristig Vorteile für alle Fachschaften zu erwirken sowie um alle Beteiligten zu schützen, verhängt daher die Fachschaftsvertretendenkonferenz (FSVK) als Interessenvertretung der Gemeinheit aller Fachschaften der HHU Sanktionen gegen solche Fachschaften, die den genannten gemeinsamen Zielen aller Fachschaften zuwiderhandeln. Diese Sanktionen sollen im Vergleich zu den jeweiligen Verstößen verhältnismäßig sein. Die Sanktionen dienen der Schadensbegrenzung. Außerdem dienen sie dazu, universitären Stellen gegenüber deutlich machen zu können, dass die Studierendenschaft bereits intern ausreichende Maßnahmen ergreift und keine zusätzlichen Sanktionen vonseiten der Universität nötig sind, welche alle Fachschaften kollektiv treffen würden.

§ 2 Allgemeines

Die ESAG im Sinne dieser Richtlinie umfasst sämtliche Veranstaltungen der Studierendenschaft für Erstis. Der Großteil der ESAG wird von den Fachschaften durchgeführt.

§ 3 Regeln für die ESAG auf dem Campus

Folgende Regeln gelten zusätzlich zu allen anderen Bestimmungen dieser Richtlinie während der ESAG auf dem Campus der HHU inklusive des UKD:

1. Das Glasflaschenverbot auf dem gesamten Campus der HHU ist zu beachten. Das bedeutet:
 - a) Glasflaschen dürfen nicht ausgegeben werden.
 - b) Aus Glasflaschen darf nicht getrunken werden.
 - c) Glasflaschen, die mitgebracht werden, müssen in Taschen verstaut sein.

§ 4 Regeln für die ESAG an jedem Ort

Folgende Regeln gelten für die gesamte ESAG ortsunabhängig:

§ 4.1 Regeln im Umgang mit Alkohol und anderen Drogen

1. Die Ausgabe und die Anregung zum Konsum von hartem Alkohol ist verboten. Mit hartem Alkohol sind Getränke und andere Genussmittel gemeint, die in Deutschland nur an Personen verkauft werden dürfen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Verbot gilt auch für Mischgetränke, die harten Alkohol enthalten, selbst wenn der letztendliche Alkoholgehalt wesentlich geringer ist. Gleiches gilt für andere bewusstseinsverändernde Substanzen einschließlich Lachgas. In Clubs, die erst nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres betreten werden dürfen, ist harter Alkohol grundsätzlich erlaubt.
2. Die Ausgabe und der Konsum von Alkohol sind nur im Rahmen eines vom FS-Ref genehmigten Awarenesskonzepts zulässig.
3. Übermäßiger Alkoholkonsum ist verboten und wird u.a. durch Selbstfürsorge, gegenseitige Fürsorge und Fürsorge für Erstis vermieden.
4. Spiele und Wettbewerbe, die den Alkoholkonsum fördern, sind im Rahmen eines vom FS-Ref für diese Veranstaltung genehmigten Awarenesskonzepts zulässig und werden von den Fachschaften verantwortungsvoll umgesetzt. In jedem Fall muss es aber immer zulässig sein und uneingeschränkt akzeptiert werden, dabei statt eines alkoholischen Getränks ein alkoholfreies Getränk zu verwenden.
5. Niemand wird zum Konsum von Alkohol gezwungen, genötigt, gedrängt oder aufgefordert.
6. Trichtern ist verboten. Das gilt auch, wenn das getrichterte Getränk keinen Alkohol enthält, da der Unterschied von außen nicht erkennbar ist. Das Mitführen von Trichtern ist deshalb ebenfalls verboten.

§ 4.2 Weitere Regeln

1. Die Gesetze und Regeln, die am jeweiligen Ort gelten, sind einzuhalten. Falls vorhanden sind die Hausordnungen einzuhalten.

2. Sämtliche Veranstaltungsorte werden sauber und ordentlich hinterlassen. Das gilt auch für die umliegenden Toiletten. Zum Nachweis wird empfohlen, vor und nach der Veranstaltung Fotos zu machen, die den Zustand des Veranstaltungsortes dokumentieren.
3. Grillkohle wird entsprechend der Grill-Richtlinie der HHU behandelt.
4. Wenn für die Veranstaltung keine GEMA angemeldet wurde, ist das Abspielen von Musik verboten.
5. Es wird Rücksicht auf arbeitende Personen, Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Anwohnende und Unbeteiligte genommen, insbesondere bezüglich der Lautstärke. Veranstaltungen von Lehre und Forschung (Prüfungen, Blockseminare etc.) werden nicht gestört.
6. Störungen von Veranstaltungen anderer Fachschaften werden vermieden.
7. Spiele und Wettbewerbe, die Nacktheit fördern sind verboten. Das gilt insbesondere für Kleiderketten.
8. Spiele und Wettbewerbe, mit denen ein unverhältnismäßig erhöhtes Verletzungsrisiko einhergeht, sind verboten. Das gilt beispielsweise für Kästenspringen.
9. Alle an der Durchführung der ESAG aktiv beteiligten Personen (d.h. FSR-Mitglieder, Organisierende, Helfende, O-Tutor:innen etc.) sind in der Verantwortung, alle anwesenden Personen auf eventuelles Fehlverhalten hinzuweisen und sie in angemessener Weise dazu aufzufordern, sich an die Regeln zu halten.
10. Alle verantwortungstragenden Personen sind verpflichtet jeglichen Eigenkonsum von bewusstseinsverändernden Substanzen (z.B. von Alkohol) so einzuschränken, dass sie jederzeit ansprechbar, handlungsfähig und verantwortungsbewusst agieren können. Sollte ein:e Verantwortungsträger:in (z.B. ein:e Gruppenleiter:in) dies nicht mehr sicherstellen können, ist diese Person unverzüglich abzulösen.
11. Die Fachschaften gestalten die ESAG (einschließlich ihrer Ankündigung) so barrierearm wie möglich.

4.3 Wahrnehmung von Fachschaftspersonen

Insbesondere Fachschaftspersonen und Mentorierende werden von Erstis in der ESAG und darüber hinaus oft als Autoritätspersonen wahrgenommen. Deswegen sollten entsprechende Personen sich jederzeit darüber im Klaren sein, dass ein Machtgefälle aus Perspektive der Erstis bestehen kann und sollten sich entsprechend verhalten. Das ist sowohl wichtig, wenn es beispielsweise um Peer Pressure zum Alkoholkonsum geht, als auch in Situationen, in denen es um Consent geht.

§ 5 Meldepflicht von Vorfällen

Alle FSR-Mitglieder und Organisierenden sowie alle O-Tutor:innen sind in der Verantwortung, jegliche Vorfälle, zu denen es im Zusammenhang mit der ESAG kommt, schnellstmöglich an das FS-Ref zu melden. Die Meldung erfolgt schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 24 Stunden nach dem Vorfall. Bei späterem Bekanntwerden erfolgt die Meldung unverzüglich. Die Meldung umfasst zunächst nur eine grobe Beschreibung. In der Nachbereitung erstellt die Fachschaft einen

detaillierteren Bericht und stellt diesen dem FS-Ref (ggf. anonymisiert) zur Verfügung, wenn die geschädigte Person einwilligt.

Vorfälle sind unter anderem:

1. nennenswerte Verletzungen, insbesondere:
 - a) Verletzungen im Zusammenhang mit Glasscherben
 - b) Verletzungen im Zusammenhang mit Spielen oder Wettbewerben, mit denen ein unverhältnismäßig erhöhtes Verletzungsrisiko einhergeht
 - c) Bewusstlosigkeit oder verminderte Auskunftsbarkeit
2. gravierende Verstöße gegen diese Richtlinie wie etwa:
 - a) Ausgabe von hartem Alkohol (unabhängig davon, wer diesen mitgebracht hat) oder Anregung zum Konsum dessen,
 - b) die Durchführung von Spielen oder Wettbewerben, die Nacktheit fördern oder mit denen ein unverhältnismäßig erhöhtes Verletzungsrisiko einhergeht,
 - c) Verstöße gegen das Gebot der Barrierefreiheit wider besseres Wissen,
 - d) Störungen von Veranstaltungen anderer Fachschaften durch eigene Fachschaftsmitglieder (einschließlich Erstis)
 - e) Störungen von Lehrveranstaltungen, Prüfungen oder arbeitenden Personen
 - f) Konsum oder Verbreitung illegaler Drogen
3. Sämtliche mutmaßlich strafbare Handlungen, beispielsweise:
 - a) sexuelle Übergriffe,
 - b) Verstöße gegen Regeln des Jugendschutzes
 - c) Körperverletzung
4. diskriminierendes Verhalten
5. Vorfälle, infolge derer Personen von Veranstaltungen verwiesen wurden

§ 6 Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln kann das FS-Ref die unten genannten Maßnahmen ergreifen bzw. Sanktionen verhängen. Mögliche Sanktionen nach der ESAG sind durch die FSVK zu verhängen. Die Intensität und Dauer der Maßnahmen bzw. Sanktionen richten sich nach der Schwere der Verstöße. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die betreffende Fachschaft direkte Einflussmöglichkeiten auf den Verstoß oder dessen Verhinderung hatte. Die Meldung eines Verstoßes durch die verursachende Fachschaft führt in der Regel zu einer Abmilderung der Sanktionen für diese. Bei geringer Schuld vonseiten der FSR-Mitglieder bzw. den die ESAG organisierenden Personen kann die Meldung eines Verstoßes zu einer Abwendung von Sanktionen führen.

Im Folgenden werden Einschränkungen, die während der ESAG greifen, als Maßnahmen bezeichnet. Einschränkungen, die nach der ESAG greifen werden als Sanktionen bezeichnet.

§ 6.1 Maßnahmen während der ESAG

Folgende Maßnahmen sind während der ESAG möglich:

1. Abbruch der betroffenen Veranstaltung,
2. Die vorübergehende Beschlagnahme von Gegenständen oder Substanzen der Fachschaft, mithilfe derer oder durch die gegen diese Regeln verstoßen wurde oder die einen solchen

Verstoß nahelegen – Die betroffenen Gegenstände oder Substanzen können in der Regel in der ersten Vorlesungswoche im AStA zu den Sprechzeiten abgeholt werden. – ,

3. Spezielle Auflagen für die laufende Veranstaltung und/oder weitere Veranstaltungen der betreffenden Fachschaft im Rahmen der ESAG,
4. Absage von folgenden Veranstaltungen der betreffenden Fachschaft im Rahmen der ESAG,
5. Verweis von Personen von Veranstaltungen der ESAG bei gravierendem Regelverstoß.

Wenn das FS-Ref es für nötig erachtet, während der ESAG Maßnahmen zu ergreifen, führt es zunächst mit den verantwortlichen Personen der Fachschaft ein Gespräch, um eine möglichst pragmatische Lösung zu erreichen. Die getroffenen Maßnahmen werden anschließend mündlich und in Textform kommuniziert und gelten unverzüglich. Einsprüche sind in Textform an das FS-Ref zu richten; dieses entscheidet so schnell wie möglich. Wenn Verträge mit Dritten betroffen sind, trifft das FS-Ref Entscheidungen nur in Absprache mit dem AStA-Vorstand. Im Nachhinein kann die Fachschaft die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen durch die FSVK prüfen lassen. Sollte eine Unverhältnismäßigkeit festgestellt werden, kann die betroffene Fachschaft eine Erstattung der entstandenen nicht-gewinnbringenden Kosten beim SP beantragen.

§ 6.2 Sanktionen, die nach der ESAG greifen

Darüber hinaus können Regelverstöße während der ESAG folgende Sanktionen in der anschließenden Zeit zur Folge haben:

1. Ein teilweises oder vollständiges Verbot für die betreffende Fachschaft für eine Dauer von bis zu elf Monaten, – Bereits genehmigte Veranstaltungen können in der Regel trotzdem stattfinden. –
2. Eine teilweise oder vollständige Finanzsperre für die betreffende Fachschaft für eine Dauer von bis zu elf Monaten, – Die Finanzierung von Veranstaltungen, die bereits vor Verkündung der Finanzsperre genehmigt wurden, aus Fachschaftsmitteln ist in der Regel zulässig. Selbiges gilt für laufende Verpflichtungen und bereits geschlossene Verträge. –
3. Eine Ausweitung der Aufsicht und Kontrolle des FS-Ref oder anderer Teile des AStA oder der HHU über die betreffende Fachschaft, sowie Maßnahmen und zusätzliche Pflichten für die Fachschaft, welche die Aufsicht erleichtern,
4. Die Information des Instituts, der Fakultät oder der Wissenschaftlichen Einrichtung (WE) oder anderer Teile der Universität über die Sanktionen der Fachschaft und die Dauer dieser, beispielsweise um die Umgehung der Sanktionen zu verhindern.
5. Die Befristung von Sanktionen kann auch an die zufriedenstellende Erfüllung von Auflagen durch die Fachschaft geknüpft sein.

Darüber hinaus sind selbstverständlich auch rechtliche Schritte gegen Einzelpersonen möglich.

§ 7 Verkündung der Sanktionen

Nachdem sich das FS-Ref auf einen Vorschlag für Sanktionen für eine Fachschaft geeinigt hat, lädt es die Vertretenden der Fachschaft zeitnah zu einem Gespräch ein. Bei dem Gespräch werden die

Regelverstöße der Fachschaft im Rahmen der ESAG besprochen. Anschließend erläutert das FS-Ref den Vertretenden der Fachschaft die vorgeschlagenen Sanktionen. Die Vertretenden der Fachschaft können zu den Sanktionen schriftlich Stellung beziehen.

Die vorgeschlagenen Sanktionen sowie mögliche Stellungnahmen seitens des FS-Ref und der Fachschaft werden zusätzlich zur Einladung der nächsten FSVK anonymisiert und nicht-öffentlich an alle Fachschaften geschickt, damit diese den Sanktionsvorschlag diskutieren und bei der anstehenden FSVK darüber abstimmen können. Alle Fachschaften können den Vorschlägen des FS-Ref zustimmen oder diese ablehnen sowie angemessene und faire Gegenvorschläge einreichen. Die Debatte um die möglichen Sanktionen kann auf Antrag der betroffenen Fachschaft im nicht-öffentlichen Teil der FSVK geschehen.

Ist die FSVK zwei Mal in Folge aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht beschlussfähig und können somit keine Sanktionen beschlossen werden, wird die Entscheidungsgewalt über mögliche Sanktionen ans FS-Ref weitergegeben.

Innerhalb einer Woche nach Beschließen der Sanktionen schickt das FS-Ref die Sanktionen per E-Mail an die betroffene Fachschaft. Die Sanktionen greifen frühestens eine Woche nach Erhalt der Mitteilung über die beschlossenen Sanktionen.

Grundsätzlich werden sämtliche Informationen über die Sanktionen von allen Beteiligten, darunter zählen auch die FSVK und interne/externe Fachschaftskommunikation, vertraulich behandelt.

§ 8 Einsprüche gegen Sanktionen und Maßnahmen

Nach Verkündung der Sanktionen können die Organe der betroffenen Fachschaft das Gespräch mit dem autonomen Fachschaftenreferat suchen, um Details und offene Fragen zu den Sanktionen zu klären und um zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten Abschwächungen auszuhandeln.

Führen die Gespräche zwischen der Fachschaft und dem autonomen Fachschaftenreferat zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, so kann die Fachschaft bei der FSVK offiziell Einspruch gegen die Sanktionen bzw. Maßnahmen einlegen. Die nächste reguläre FSVK entscheidet nach Anhörung der Fachschaft, des FS-Ref und ggf. weiterer Personen, sowie einer Debatte, über die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen bzw. Maßnahmen. Dies kann auf Wunsch der betroffenen Fachschaft unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. Die Entscheidung der FSVK kann nur aus formalen Gründen angefochten werden.